

## AUS DEM GEMEINDERAT

Sitzung vom 07.05.2019 und vom 21.05.2019

Die Sitzung vom 07.05. musste aus Gründen der Rechtssicherheit wiederholt werden. Während der ursprünglichen Sitzung war vorübergehend der Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzung aufgrund verschlossener Rathaustüren nicht eingehalten. Der nachfolgende Sitzungsbericht erläutert daher die endgültigen Beschlussfassungen vom 21.05., sowie den wesentlichen Diskussionsverlauf aus beiden Sitzungen.

Tagesordnungspunkt 1

### **Bekanntgaben**

Es gab keine Bekanntgaben.

Tagesordnungspunkt 2

### **Einführung eines Ratsinformationssystems**

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 beschlossen, dass die Verwaltung dem Gemeinderat einen Vergabevorschlag für die Einführung eines Ratsinformationssystems vorlegen soll. In diesem Vorschlag sollen die priorisierten Aspekte des Verwaltungsausschusses Berücksichtigung finden.

Die Verwaltung hat sich mit 3 Systemanbietern in Verbindung gesetzt, sich die Programme präsentieren lassen und Angebote eingeholt. Fest steht, dass alle 3 Anbieter die geforderte Leistung erbringen können. Allerdings sind die Programme unterschiedlich aufgebaut und weichen in der Handhabung voneinander ab.

Folgende Anbieter wurden angefragt, die auch bereits in der Region vertreten sind:

<b>Firma mit Firmensitz</b>	<b>Vertreten in der Region</b>
Sternberg, Bielefeld, Geschäftsstelle Eschbach	Abstatt, Neckarwestheim, Brackenheim, Oberstenfeld
Somacos, Salzwedel, Köln	Backnang, (Untergruppenbach über Rechenzentrum)
Klik EDV Dienstleistungen, Cleeborn	Ilfeld, Nordheim, Lauffen

Mitarbeiter der Kommunen, die eines der obengenannten Systeme im Einsatz haben wurden nach ihren Erfahrungen befragt. Alle haben bescheinigt, mit ihrem ausgewählten Verfahren zurecht zu kommen.

Im Verwaltungsausschuss wurden folgende Kriterien angesprochen, die abgeklärt werden sollten:

- Besteht die Möglichkeit der Nutzung mit unterschiedlichen Betriebssystemen ?
- Ist eine Nutzung mit „privater Hardware“ möglich bzw. gibt es einen einloggbaren Zugang ?
- Können die Kalenderdaten mit einem privaten Kalender synchronisiert werden ?
- Kommt auch Leasing in Frage ?

Grundsätzlich haben alle Anbieter bescheinigt, dass ihr Systeme die geforderten Kriterien erfüllen können. Allerdings raten alle Anbieter aus Gründen der Sicherheit und des Datenschutzes von einer (webbasierten) Verknüpfung mit privaten EDV-Geräten ab. Die Empfehlung lautet die Schnittstelle nicht zu öffnen, da auch ein passwortgeschützter Zugang über eine webbasierte Anwendung keinen Schutz im Falle von Viren oder Trojanern auf dem heimischen Computer bietet. Es soll der Gedanke eines „geschlossenen Systems“ aufrechterhalten werden. Technisch ist die Öffnung der Schnittstelle jedoch möglich, die Entscheidung ob davon Gebrauch gemacht werden soll liegt letztlich beim Auftraggeber.

Für das teilweise als unkomfortabel wahrgenommene Arbeiten am Tablet könnten jedoch auch ohne **Öffnung der webbasierten Schnittstelle** Lösungen gefunden werden. Die empfohlenen Tablets von apple verfügen über eine usb-c-Schnittstelle. Dementsprechend kann das Tablet über einen Adapter/Verbindungskabel an nahezu jeden handelsüblichen Monitor angeschlossen werden. Auch eine Bluetooth-Tastatur kann mit dem Tablet verbunden werden. Lesen und Schreiben könnten damit ohne Risiko nahezu so komfortabel ermöglicht werden wie man es von einem gewöhnlichen PC kennt.

Eine Synchronisation der **Kalenderfunktion** könnte eingerichtet werden. Es wäre somit möglich die Termine aus der Gemeinderatstätigkeit mit bereits vorhandenen Outlook-Kalendern zu synchronisieren, eine mehrfache Kalenderführung (geschäftlich, Gemeinderat, privat) könnte damit vermieden werden.

Eine **Synchronisation** der neu anzulegenden, persönlichen **E-Mail-Adressen** eines jeden Stadtrates mit bestehenden E-Mail-Programmen wie Outlook ist technisch ebenfalls möglich wird jedoch wiederum nicht empfohlen. Die abschließende Entscheidung obliegt auch hier dem Auftraggeber. In Gemeinden welche entsprechende Systeme bereits verwenden, werden die Mitglieder üblicherweise per E-Mail an ihre regelmäßig verwendeten E-Mail-Adressen darüber informiert, dass neue Informationen im Ratsinformationssystem zur Verfügung stehen. Diese Vorgehensweise ist der Aufrechterhaltung des erwähnten „geschlossenen Systems“ geschuldet. Dies ist insofern unkomfortabel, dass neu eingestellte Informationen lediglich abgerufen werden können, wenn man das Tablet bei sich hat. Ein Abruf der Informationen bspw. über das private Handy, oder einen privaten Laptop während einer Zugfahrt oder auf einer Geschäftsreise wären damit ausgeschlossen.

Es gilt in diesem Punkt letztlich zwischen Komfort und Sicherheitsbedenken abzuwägen.

Ein **Austausch per E-Mail zwischen Mitgliedern des Gemeinderats und der Verwaltung** würde sich vorrangig über die neu anzulegenden, persönlichen „Stadtrats-E-Mail-Adressen“ anbieten. Für das komfortablere Schreiben wird auch in diesem auf die möglichen Schnittstellen für einen externen Monitor und eine externe Tastatur verwiesen.

Eine Mischform mit unterschiedlichen Betriebssystemen wird nicht empfohlen, da sich der Wartungsaufwand dadurch wesentlich erhöht. Dementsprechend sollte jedem Mitglied des Gemeinderats ein neues Tablet zur Verfügung gestellt werden. Eine **Einbindung bereits vorhandener, privater Tablets** in das neu aufzubauende System wird nicht empfohlen.

Die Firmen Sternberg und Somacos würden ihre Systeme jeweils auf dem städtischen Server installieren. Die **Anbindung** für die Gemeinderäte erfolgt dann **über das Rechenzentrum** mit einer VPN- Verbindung auf die Sitzungsunterlagen. Die Verwaltung hat jedoch die Erfahrung gemacht, dass bei gleichzeitigen Zugriff mehrerer Nutzer die Übertragungsgeschwindigkeit langsamer werden kann.

Die Firma Klik bietet einen **separaten Server** mit einem separaten Internetzugang an. Dadurch erfolgt eine Trennung zwischen dem städtischen Server mit Zugang zum Rechenzentrum und dem Ratsinformationssystem.

Klik würde ein eignes WLAN-Netz im Sitzungssaal aufbauen um auf den Server zugreifen zu können. Ansonsten können die Geräte über das häusliche WLAN mit dem Server verbunden werden.

Bei allen Anbietern ist grundsätzlich zwischen zwei Auftragsbestandteilen zu differenzieren:

1. Das eigentliche **Ratsinformationssystem**, also die **Software** und die Dienstleistung diese zu verwalten und zu pflegen
2. Die Beschaffung der **Hardware**, also der **Tablets** an sich

Die Firma Klik bietet die **Beschaffung und Einrichtung der Geräte als Dienstleistung** an. Diese Dienstleistung wäre in der angebotenen Auftragssumme bereits enthalten. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, die Beschaffung über das Rechenzentrum oder ein Systemhaus selbst vorzunehmen.

Die Verwaltung empfiehlt die Beschaffung durch die Firma Klik zu den bestmöglichen Marktpreisen vornehmen zu lassen.

Die Fa. Klik bietet das iPad Pro **12,9"** und alternativ das iPad Air **10,5"** an (s. Anlage). Die Meinungen, ob für Gemeinderäte die großen Geräte erforderlich sind oder auch das iPad Air 10,5" ausreicht, gehen auseinander. Die meisten abgefragten Kommunen haben sich in der jüngeren Zeit für das iPad Pro 12,9" entschieden. Die Bildschirmgröße entspricht hierbei in etwa der Größe einer DIN A4 Seite. Die Geräte haben üblicherweise eine Lebensdauer von mindestens 5 Jahren. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Gemeinderat kann das Profil des bisherigen Mitglieds gelöscht werden und das Gerät mit einem neuen Profil an die Nachfolgerin oder den Nachfolger übergeben werden.

Die Geräte wären mit einer Speicherkapazität von 64 GB ausgestattet und könnten über die allgemeine EDV-Versicherung der Stadt versichert werden. Die Geräte wären vorrangig für den Gebrauch im Rahmen der Gemeinderatstätigkeit vorgesehen. Kalenderführung oder surfen im Internet wären ohne weiteres möglich, eine freie Installation beliebiger Apps wird hingegen nicht empfohlen.

Eine Nachfrage bei anderen Kommunen hat ergeben, dass die iPad Pro Hülle mit Smartkeyboard meist nur für die Verwaltungsgeräte als erforderlich angesehen wird. Somit würde sich der Gesamtpreis – ausgehend von den größeren Geräten auf 31.262 € zuzgl. Schutzhüllen belaufen. Zusammen mit dem zu beschaffenden Server (4.165 €) liegen die Hardware-Kosten bei 35.428 €. Hinzu kommen noch die Kosten für Installation und Lizenzen in Höhe von rd. 13.833 € sowie die jährliche Wartung in Höhe von 1.271€.

In dieser Variante wäre somit von **Gesamtkosten** in Höhe von **rund 50.000 €** auszugehen. Die Kosten für die Software unterscheiden sich bei den jeweiligen Anbietern nur unwesentlich. Der größere Kostenfaktor sind die Tablets, diese sind unabhängig vom jeweiligen Anbieter von den aktuellen Marktpreisen abhängig.

Die Verwaltung ist nach Vorstellung der 3 genannten Ratsinformationssysteme zu dem Ergebnis gekommen, dass die Lösung der Firma klik am übersichtlichsten und am einfachsten zu handhaben ist. Außerdem wird die Trennung der Systeme als Vorteil angesehen.

Daher spricht sich die Verwaltung dafür aus, mit der Firma klik zusammen zu arbeiten. Offen ist noch die Frage, welche Geräte beschafft und ob diese geleast werden sollen.

Herr Holzwarth von der Firma Klik war bei der Sitzung anwesend und stand für Fragen zur Verfügung.

Ein **Leasingangebot** wurde eingeholt. Danach betragen die Leasingraten bei einer Laufzeit von 48 Monaten 9.168 €/Jahr und bei einer Laufzeit von 60 Monaten 7.668 € jährlich. Beim Kauf betragen die Aufwendungen in den ersten 4 Jahren bis die Geräte abgeschrieben sind 9.847€ und belasten im Anschaffungsjahr durch die Investition den Finanzhaushalt.

Die Verwaltung geht aber von einer Nutzungsdauer von mindestens einer Legislaturperiode (5 Jahre) aus und tendiert daher zum Kauf.

**Auf dem Weg zur Einführung eines entsprechenden Ratsinformationssystems sind aus Sicht der Verwaltung folgende Entscheidungen zu treffen:**

Auswahl eines Anbieters für die Software: Empfehlung = Firma klik, Cleebrohn

Tablets von apple oder anderem Anbieter: Empfehlung = apple

Tablets mit 10,5" oder 12,9": Empfehlung = 12,9"

Kauf oder Leasing der Tablets: Empfehlung = Kauf

Kauf als Dienstleistung durch Anbieter, oder eigener Kauf über Rechenzentrum oder Systemhaus:  
Empfehlung = Beschaffung und Einrichtung durch Dienstleister

Nutzung bereits vorhandener privater Tablets: Empfehlung = ausschließlich einheitliche neue Tablets

„Öffnung der Schnittstelle“ um an private Endgeräte anzuschließen oder den E-Mailverkehr mit vorhandenen E-Mail-Programmen zu synchronisieren: Empfehlung = Schnittstelle für diese Zwecke nicht öffnen. Zur Erhöhung des Bedienkomforts können aber externe Geräte wie Bildschirme oder Tastaturen an das Tablet angebunden werden

„Öffnung der Schnittstelle“ für die Synchronisation der Kalenderfunktion: Empfehlung = „Öffnung der Schnittstelle“ zu diesem Zweck wird ist je nach Bedarf machbar

Komplette oder teilweise freie Verwendung des Tablets für private Zwecke: Empfehlung: Freie Verwendung für die Funktionen welche auch der Gemeinderatstätigkeit dienen können, wie Recherche über das Internet. Näheres ist zu gegebener Zeit über eine Nutzungsvereinbarung zu klären. Auch die Geschäftsordnung ist auf die Gegebenheiten des digitalen Unterlagenversands anzupassen.

In der Sitzung des Gemeinderats am 07.05.2019 war Herr Karlheinz Holzwarth, Geschäftsführer der Fa. Klik, anwesend und beantwortete die Fragen aus dem Gremium.

Im Verlauf der Sachausssprache gingen die Meinungen der Stadträtinnen und –räte auseinander. Teils vertrat man die Ansicht, dass der bisherige Ablauf des Versands der Sitzungsunterlagen kostengünstiger wäre. Zumindest würde es viele Jahre dauern bis die heutigen Druckkosten teurer kämen als die Anschaffung der Tablets. Darüber hinaus sei fraglich welchen Mehrwert die Umstellung sonst noch bieten könne. Demgegenüber begrüßte man teils ausdrücklich die Umstellung auf ein digitales Ratsinfosystem. Eine sichere Kommunikation, die Reduzierung des Arbeitsaufwands in der Verwaltung, ein papierloses Ablagesystem mit Suchfunktionen und die Möglichkeit in Zukunft weitere Anwendungen zu ergänzen wurden als Vorteile gesehen.

Auf die Frage eines Stadtrats, ob innerhalb des Ratsinfosystems ein Dokumentenmanagementsystem eingerichtet werden könne, sicherte Herr Holzwarth zu, dass dies auf Wunsch problemlos möglich sei.

Ein anderer Stadtrat legte Wert darauf, dass die Dokumente bearbeitet und ausgedruckt werden können. Auch dies ist laut Herrn Holzwarth möglich.

Eine wesentliche Fragestellung war ob die Schnittstelle zu dem System insgesamt geöffnet werden könnte. Dies würde es den Mitgliedern des Gemeinderats ermöglichen sich bspw. auch über den Computer zu Hause in das System einzuloggen. Technisch sei dies laut Herrn Holzwarth möglich, es wird jedoch aus Gründen der Datensicherheit nicht empfohlen.

Nach Ende der Diskussion beschloss der Gemeinderat mit 14 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen, als Ratsinformationssystem das System der Fa. Klik, Cleeborn, einzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Hardware –iPads Pro 12,9“ und den Ris-VMware-Server- zum angebotenen Preis zu beschaffen. Die Fa. Klik wird mit der Installation des Ratsinformationssystems beauftragt. Die Kosten für das Gesamtvorhaben belaufen sich auf rund 54.000 €. Hierbei enthalten ist auch das Zubehör einer iPad Pro Hülle mit Smart keyboard für jedes Gerät. Den überplanmäßigen Ausgaben wird zugestimmt.

### Tagesordnungspunkt 3

#### **Sanierungsgebiet „Schmidhausen“**

- a) Untersuchungsgebiet „Schmidhausen“ – Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen**
- b) Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schmidhausen“ – Satzungsbeschluss**
- c) Festlegung der Durchführungsfrist für das Sanierungsgebiet „Schmidhausen“**
- d) Festlegung von Fördergrundsätzen**
- e) Vergabe des Betreuungsvertrags**

- a) Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB eingeleitet. Der Beschluss wurde am 23.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht (Untersuchungsgebiet „Schmidhausen“).

Die von der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH (WHS), Ludwigsburg, im Auftrag der Stadt Beilstein durchgeführten vorbereitenden Untersuchungen im Gebiet „Schmidhausen“ sind abgeschlossen. Der Ergebnisbericht lag der Verwaltung und dem Gemeinderat im Oktober 2018 zur Ansicht vor. Die Ergebnisse sowie die Sanierungsziele wurden in der Gemeinderatssitzung am 16.10.2018 zustimmend zur Kenntnis genommen.

- b) Der Abwägungsprozess über das anzuwendende Sanierungsverfahren ist bereits im Zuge der vorbereitenden Untersuchungen erfolgt (vgl. Anlage 3 zur Sitzungsvorlage). In Bezug auf die geplante Sanierung „Schmidhausen“ kann hierzu festgehalten werden:

In Anbetracht der gesetzten Ziele und Schwerpunkte der Sanierungsmaßnahme sowie möglicher geplanter Neuordnungs- und Umlegungsmaßnahmen zu einer besseren Ausnutzung oder Bebaubarkeit ist von einer sanierungsbedingten Bodenwertsteigerung auszugehen. Aus diesem Grund wird empfohlen, die Sanierungsmaßnahme „Schmidhausen“ im klassischen Verfahren durchzuführen.

Das Ergebnis des Abwägungsprozesses ist in der zur Beschlussfassung vorliegenden Sanierungssatzung (vgl. Anlage zur Sitzungsvorlage) berücksichtigt.

#### Abgrenzung des Sanierungsgebietes und Finanzierung

Insgesamt ist ein Gebiet abzugrenzen, in welchem die vorgesehenen Neuordnungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Finanzierbarkeit zweckmäßig und zügig durchgeführt werden können.

Mit Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 08.04.2019 ist das Gebiet „Schmidhausen“ mit einem Förderrahmen von 1.166.667 € in das Landessanierungsprogramm aufgenommen worden (Finanzhilfen 700.000 € (60 %) des Förderrahmens). Die Kosten- und Finanzierungsübersicht für die Sanierung „Schmidhausen“ ist als Anlage 4 beigefügt.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist im beigefügten Plan vom August 2018 – Anlage zum Satzungstext – dargestellt. Darin enthalten ist auch das Projekt „Backhaus Schmidhausen“, welches mit Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 08.04.2019 in das Programm „Soziale Integration im Quartier“ (SIQ) aufgenommen wurde.

#### Eintragung Sanierungsvermerk

Nach Inkrafttreten der Satzung hat die Stadt dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche

Sanierungssatzung mitzuteilen und hat hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen. Das Grundbuchamt trägt in die Grundbücher den sog. Sanierungsvermerk ein.

- c) Beim Beschluss über die Sanierungssatzung für das Gebiet „Schmidhausen“ gem. § 142 Abs. 1 und 3 BauGB ist ergänzend gem. § 142 Abs. 3 BauGB die Frist zur Durchführung der Sanierung festzulegen. Die Frist soll nach BauGB eine Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten.

Zu empfehlen ist, den Zeitraum so zu legen, dass die Durchführungsdauer der Sanierung den Bewilligungszeitraum übersteigt. Der Bewilligungszeitraum wurde bis zum 30.04.2028 festgelegt. Dieser kann nach derzeitiger Praxis in begründeten Fällen um zwei Jahre verlängert werden. Für den Abschluss der Sanierungsmaßnahme wird mindestens ein weiteres Jahr veranschlagt. Es wird deshalb empfohlen, die Durchführungsfrist bis zum 31.12.2033 festzulegen. Bei Bedarf kann die Frist jedoch gem. § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB durch Beschluss des Gemeinderates verlängert werden.

- d) Grundlage für die Inanspruchnahme von Förderungen im Sanierungsgebiet sind die Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg vom 01.02.2019. Da diese sehr weitreichend sind, besteht für die Kommunen die Möglichkeit im vorgegebenen Rahmen Fördergrundsätze speziell für das jeweilige Gebiet zu erlassen. Dadurch können die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden und die Fördergelder effizienter eingesetzt werden. Im Sinne einer örtlichen Kontinuität orientiert sich der Entwurf an den Fördergrundsätzen des ehem. Sanierungsgebietes „Stadtmitte III“. Es wird jedoch empfohlen, die Fördersätze und die Deckelung der Kostenerstattungsbeträge etwas anzuheben, um den privaten Eigentümern einen entsprechenden Anreiz zur Mitwirkung zu bieten und zudem die Sätze den zwischenzeitlich gestiegenen Baukosten anzupassen.

Auf den beigefügten Entwurf der Fördergrundsätze für das Sanierungsgebiet „Schmidhausen“ wird verwiesen.

- e) Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.03.2017 die Wüstenrot- Haus und Städtebau GmbH mit der Betreuung der Stadterneuerungsmaßnahme bis zur Gewährung des Zuschusses beauftragt. Da nun ein positiver Zuschussbescheid vorliegt, ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll die Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH auch mit der weiteren Betreuung des Sanierungsgebietes zu beauftragen.

Die Betreuung des Sanierungsgebietes wird zu verschiedenen Stundensätzen angeboten. Diese variieren, da je nach Aufgabenstellung unterschiedlich qualifizierte Mitarbeiter/innen zum Einsatz kommen können. Hinzu kommt eine jährliche Grundpauschale für die Bereitstellung des erforderlichen Datenverarbeitungsprogramms und eine Nebenkostenpauschale. Die jährlichen Kosten hängen vom tatsächlichen Arbeitsaufwand ab und lassen sich daher im Vorhinein nicht genau beziffern, dürften aber bei rund 20.000 € liegen, die wiederum förderfähig sind.

Folgende Anlagen lagen dem Gremium vor:

- Anlage 1: Entwurf der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Beilstein „Schmidhausen“ mit Abgrenzungsplan  
Anlage 2: Gebietsbezogenes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept  
Anlage 3: Abwägung über das anzuwendende Sanierungsverfahren (Auszug aus dem Ergebnisbericht der vorbereitenden Untersuchungen)

- Anlage 4: Kosten- und Finanzierungsübersicht (Städtebauförderung)  
Anlage 5: Entwurf Fördergrundsätze  
Anlage 6: Betreuungsvertrag (nichtöffentlich)

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte der Vorsitzende bei der ursprünglichen Sitzung Frau Isabell Arnold von der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH.

Frau Arnold gab den Anwesenden einen Sachstandsbericht, erläuterte die weiteren Schritte des Verfahrens und beantwortete Fragen aus dem Gremium zu den Fördersummen sowie zu den Verträgen, die zwischen der Stadt und den jeweiligen Eigentümern abgeschlossen werden.

Wenn für ein Gebäude eine umfassende Modernisierung und Instandsetzung durchgeführt wird und das Gebäude mindestens 30 Jahre alt ist bzw. die letzte umfassende Modernisierung vor mindestens 30 Jahren erfolgte, können bis zu 35 % der förderfähigen Kosten gefördert werden. Die Mindestfördersumme soll 5.000 €, die maximale Fördersumme 75.000 € betragen. Der Abbruch eines Gebäudes wird bei anschließendem Neubau mit 100 % gefördert, ohne anschließenden Neubau mit max. 50 %.

Frau Arnold erläutert auf Nachfrage, dass sich die Fördersätze aus der Städtebauförderrichtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, die parallel zum Baugesetzbuch Anwendung findet, ergeben. Darüber hinaus habe man sich an den Fördersätzen der bisherigen Sanierungsgebiete in Beilstein orientiert. Diese habe man zugunsten privater Vorhaben etwas erhöht und könne damit noch bessere Anreize für entsprechende Maßnahmen geben.

Ein Stadtrat merkte an, dass einer Mindestfördersumme von 5.000 € bereits eine Investition in erheblicher Höhe vorangehe. Er sprach sich dafür aus, keine Mindestfördersumme festzulegen. Frau Arnold antwortete hierauf, dass umfassende Sanierungen gefördert werden sollen und somit bereits von vornherein mit einem höheren Investitionsaufwand zu rechnen sei. Selbstverständlich habe man jedoch Entscheidungsspielraum und man könne die Mindestfördersumme reduzieren. Jeder einzelne Vertrag werde individuell angepasst, so dass unerwünschte Entwicklungen weitestmöglich verhindert werden können. Der Vorsitzende ergänzte, dass man nicht zuletzt auch die Zielsetzung einer erkennbaren städtebaulichen Aufwertung nicht aus dem Auge verlieren sollte. Um dies gewährleisten zu können sollte der Schwerpunkt der Förderung zunächst auf umfassenderen Sanierungen liegen.

Zur Sitzung am 21.05.2019 lag dem Gremium ein Antrag auf Aufnahme in das Sanierungsgebiet seitens privater Eigentümer vor aus dem Umfeld des aktuell abgegrenzten Gebiets vor. Diesem konnte kurzfristig aufgrund der formalen Voraussetzungen des Verfahrens nicht entsprochen werden. Der Vorsitzende erläuterte jedoch, dass eine künftige anderweitige Gebietsabgrenzung und ggf. auch die Beantragung einer Aufstockung von Fördermitteln möglich seien.

Der Gemeinderat nahm das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen zur Kenntnis und beschloss einstimmig den Satzungsentwurf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Schmidhausen“ als Satzung. Weiter wurde einstimmig beschlossen, die Durchführungsfrist auf einen Zeitraum von 15 Jahren, gerechnet ab dem Beginn des Förderzeitraums, festzulegen, d.h. bis zum 31.12.2033. Die Förderrichtlinien für das Sanierungsgebiet „Schmidhausen“ wurden ebenso einstimmig beschlossen, außerdem wurde die Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH mit der Betreuung des Sanierungsgebiets „Schmidhausen“ gemäß dem vorgelegten Betreuungsvertrag beauftragt.

#### Tagesordnungspunkt 4

#### **Bebauungsplan „Hartäcker“**

##### **a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen**

## **b) Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.04.2017 beschlossen, für den Bereich „Hartäcker“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Der erste Entwurf des Bebauungsplans wurde in der Sitzung am 21.11.2017 beschlossen und auf dessen Grundlage vom 04.12.2017 bis 19.01.2018 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

In der Gemeinderatssitzung am 25.09.2018 wurden die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und der Entwurf gebilligt. Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fanden in der Zeit vom 08.10.2018 bis zum 16.11.2018 statt. Im Amtsblatt der Stadt Beilstein vom 28.09.2018 wurde die öffentliche Auslegung des Planentwurfs bekannt gemacht.

Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Behandlung der Stellungnahmen konnten den vorgelegten Unterlagen entnommen werden.

Die nächsten Schritte wären nun, dass der Gemeinderat die angestrebten Verkaufswerte der zukünftigen gemeindeeigenen Bauplätze festlegen wird und der Umlegungsausschuss die Einwurfs- und Zuteilungswerte festlegt. Wenn diese Werte feststehen, werden die Umlegungsstelle und der Erschließungsträger auf die jetzigen Eigentümer der Flächen zugehen, um die zukünftige Grundstücksaufteilung gemäß dem vorliegenden Bebauungsplan zu erörtern. Sollten sich im Laufe des Umlegungsverfahrens für die Zuteilung einzelner Grundstücke etc. Änderungswünsche am Bebauungsplan ergeben, so wären diese in einer ersten Änderung zu behandeln.

Des Weiteren wird im Gemeinderat in einer der kommenden Sitzungen über das Thema „Bauverpflichtung“ zu entscheiden sein. Aus Sicht der Verwaltung ist es dringend erforderlich, eine Verpflichtung zur Bebauung der neu entstehenden Bauplätze innerhalb eines bestimmten Zeitraums festzuschreiben. Ein entsprechender Vorschlag wird derzeit erarbeitet.

Die Entscheidung über eine „Bauverpflichtung“ sollte vor Beginn der Erörterungsgespräche mit den Eigentümern erfolgen, da diese für die Planungen der Eigentümer wesentlich sein können.

Das Umlegungsverfahren wird voraussichtlich das Jahr 2019 in Anspruch nehmen. Ziel ist es, dass im kommenden Jahr mit der Erschließung des Gebiets begonnen werden kann und die ersten Bauplätze dem angespannten Wohnungsmarkt zugänglich gemacht werden können.

Eine Diskussion entwickelte sich zu der Thematik der aktuell häufiger zu sehenden Schotter- und Steingärten. Diese Entwicklung wurde im Gremium als kritisch und nicht begrüßenswert angesehen. Dies unterstrichen auch Schreiben der Ortsgruppen von BUND und Nabu welche dem Gremium zu Sitzung vorlagen. Man hatte sich bereits in der aktuellen Fassung des Bebauungsplanentwurfs hierzu Gedanken gemacht und eine Regelung zur Begrünung der Freiflächen aufgenommen.

Demnach müssen mindestens 25% der Gesamtfläche des Grundstücks begrünt sein. Bezogen auf die verbleibenden Freiflächen nach der Bebauung des Grundstücks mit einem Haus, Garagen usw. sei dies bereits eine recht weitreichende Regelung, so auch die Einschätzung des zuständigen Städteplaners Herr Heuckeroth. Fraglich war jedoch ob man mit einem generellen Verbot oder einer höheren %-Zahl der Begrünungspflicht nicht noch mehr im Sinne von Flora und Fauna erreichen könne. Dies wurde jedoch als kritisch angesehen, da mit der aktuellen Regelung bei einem beispielhaften Grundstück von 500 qm von den bspw. verbleibenden 200 qm an Freiflächen bereits 125 qm begrünt sein müssten. Die restlichen 75 qm sollten für etwaige weitere Vorhaben wie Terrassen oder Gartenhäuser laut Städteplaner frei verfügbar bleiben. Darüber hinaus sei die Fragestellung der regelmäßigen Kontrolle und ggf. auch Ahndung von zu weitreichenden Regelungen in der Praxis schwierig.



Aus den genannten Gründen wurde letztlich an der bisherigen 25%-Regelung festgehalten. Gleichwohl wurde an die achtsame Gartengestaltung auch in bestehenden Gärten appelliert. Entsprechende Aktionen (Ausgabe von Bumensamen) welche hierfür die Bürgerschaft sensibilisieren seien zu begrüßen.

Nach der Sachausssprache fasste der Gemeinderat mit 18 Ja-Stimmen und einer 1 Nein-Stimme den Beschluss, nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander die zum Entwurf des Bebauungsplans abgegebenen Stellungnahmen entsprechend der Vorlage der Verwaltung zu berücksichtigen. Der Bebauungsplan „Hartäcker“ in der Fassung vom 19.03.2019 wurde nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung einstimmig beschlossen. Die Baumarten Esche, Trauben-Kirsche, Trauben-Eiche und Stiel-Eiche wurden aus der Liste der heimischen Bäume herausgenommen. Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 19.03.2019 wurden nach § 74 LBO in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen.

#### Tagesordnungspunkt 5

#### **Einrichtung einer Lückenampel an der Kreuzung Forstbergweg/ Oberstenfelder Straße - Vergabe im Auftrag des Landes**

In der Gemeinderatssitzung am 25.09.2018 wurde der Baubeschluss für die „Lückenampel“ an der Kreuzung Forstbergweg/Oberstenfelder Straße gefasst.

Die Arbeiten wurden zwischenzeitlich beschränkt ausgeschrieben. Es wurden drei Fachfirmen aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Da die Submission aus terminlichen Gründen erst nach Versand der Unterlagen stattfinden konnte, wurde das geprüfte Submissionsergebnis in der Sitzung vorgestellt. Das Submissionsergebnis stellt sich wie folgt dar: von den drei Fachfirmen haben zwei ein Angebot abgegeben, wobei eines nicht ausgefüllt war. Wertbar war somit nur das Angebot der Fa. Swarco Traffic Systems GmbH, Unterensingen. Die Angebotssumme beträgt 62.704,50 €.

Da es sich um eine Kreuzung handelt, bei der eine Landesstraße Bestandteil der Signalisierungsanlage ist, wird sich das Land Baden-Württemberg an den nach der Submission feststehenden Kosten beteiligen. Der Umfang der prozentualen Beteiligung (ohne Honorare für Fachplaner) beträgt 69,1 %.

Die Abwicklung des Verfahrens führt die Stadtverwaltung im Auftrag des Landes Baden-Württemberg durch.

Die Vergabe erfolgt daher ebenfalls im Auftrag des Landes.

Im Zuge der Diskussion wurde angeregt, bereits ab der Tankstelle ortseinwärts eine Zone 30 einzurichten. Dies habe eine positive Auswirkung auf den Anhaltevorgang der Fahrzeuge an der künftigen Ampel. Auch bauliche Verschwenkungen der Oberstenfelder Straße wurden befürwortet. Ein Geschwindigkeitsanzeigergerät oder zielführende Fahrbahnmarkierungen könnten ebenfalls zur Reduzierung der Geschwindigkeit in diesem Bereich führen. Weiterhin wurde aus dem Gremium gefordert den Bau einer Kreuzung im Bereich der Autohäuser nicht aus dem Blick zu verlieren. Die Lückenampel sei eine sinnvolle Maßnahme, könne jedoch kein Ersatz für die gewünschte Kreuzung zwischen den Autohäusern sein. Wenn die ursprünglich angedachte große Lösung für die Kreuzung aus verschiedenen Gründen nicht realisierbar sei, müsse zumindest eine kleinere Variante mit Teilanschlüssen weiterverfolgt werden.

Der Vorsitzende nahm diese Anregungen entgegen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dass die Fa. Swarco Traffic Systems GmbH, Unterensingen, den Auftrag zur Einrichtung einer Lückenampel an der Kreuzung Forstbergweg / Oberstenfelder

Straße erhält. Die Kostenaufteilung gestaltet sich so, dass das Land Baden-Württemberg 69,1 % der Kosten trägt, die Stadt Beilstein 30,9 %. Dies entspricht einem Eigenanteil der Stadt Beilstein in Höhe von 24.010,69 €.

#### Tagesordnungspunkt 6

##### **Wahl des Bürgermeisters**

- a) **Festsetzung des Wahltags (§ 47 Abs. 1 GemO)**
- b) **Festsetzung des Tages der etwaigen Neuwahl (§ 45 Abs. 2 GemO)**
- c) **Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist für die Wahl und eine etwaige Neuwahl (§ 10 Abs. 1 und 2 KomWG)**
- d) **Stellenausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg**
- e) **Wortlaut der Stellenausschreibung**
- f) **Bildung des Gemeindewahlausschusses (§ 11 KomWG)**
- g) **Entscheidung über die Durchführung einer Veranstaltung zur öffentlichen Vorstellung der Bewerber**

Die Amtszeit von Bürgermeister Patrick Holl endet am 31. Januar 2020. Er hat bereits erklärt, dass er für die nächste Amtszeit wieder kandidiert.

##### **a) Festsetzung des Wahltags (§ 47 Abs. 1 GemO)**

Die Wahl des Bürgermeisters ist frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Der Wahltag muss daher zwischen Sonntag, 03. November 2019 und Sonntag, 29. Dezember 2019 liegen, wobei am Totengedenktag (24.11.) keine Wahl stattfinden darf (§ 2 Abs. 3 KomWG). Es ist auch üblich, dass der Wahltag nicht auf den Volkstrauertag (17.11.) oder auf ein verlängertes Wochenende (03.11.) bzw. in die Ferien gelegt wird.

Die Verwaltung schlägt vor, den Wahltag auf den 10. November 2019 festzulegen.

##### **b) Festsetzung des Tages der etwaigen Neuwahl (§ 45 Abs. 2 GemO)**

Zwischen dem ersten Wahltermin und dem Termin für eine etwaige Neuwahl müssen mindestens zwei, können aber auch höchstens vier Wochen liegen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Tag der etwaigen Neuwahl auf den 01. Dezember 2019 festzulegen.

##### **c) Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist für die Wahl und eine etwaige Neuwahl (§ 10 Abs. 1 und 2 KomWG)**

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben (§ 47 Abs. 2 GemO). Die Einreichungsfrist für Bewerbungen beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden (§ 10 Abs. 1 KomWG).

Der späteste Termin müsste so festgesetzt werden, dass eine Entscheidung des Gemeindewahlausschusses über die Zulassung der Bewerbungen noch möglich ist. Gem. § 10 Abs. 5 KomWG beschließt der Gemeindewahlausschuss über die Zulassung der Bewerbungen spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag.

Ausgehend vom Wahltag 10. November 2019 könnte somit das Ende der Einreichungsfrist festgesetzt werden auf einen Tag zwischen Montag, 14. Oktober 2019 und Freitag, 25. Oktober 2019.

Die Verwaltung schlägt vor, das Ende der Einreichungsfrist auf Dienstag, 15. Oktober 2019 festzulegen.

Für die Einberufung des Gemeindewahlausschusses bleibt somit genügend Zeitraum. Der Beschluss des Gemeindewahlausschusses über die Zulassung der Bewerbungen muss bis spätestens Freitag, 25. Oktober 2019 erfolgen.

Bei einer etwaigen Neuwahl beginnt die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen am ersten Werktag nach der ersten Wahl, also am Montag, 11. November 2019. Ein Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden (§ 10 Abs. 2 KomWG). Dies wäre Mittwoch, 13. November 2019.

Die Verwaltung schlägt vor, das Ende der Einreichungsfrist für eine etwaige Neuwahl auf Mittwoch, 13. November 2019 festzulegen.

#### **d) Stellenausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg**

Gem. § 47 Abs. 2 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Die Verwaltungsvorschrift zu § 47 GemO empfiehlt ausdrücklich, die Stelle im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg auszuschreiben. Der Staatsanzeiger erscheint wöchentlich freitags. Die Ausschreibung im Staatsanzeiger müsse deshalb spätestens am Freitag, 06. September 2019 erfolgen. Die Bewerbungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung zu laufen.

Die Stellenausschreibung wird darüber hinaus im Amtsblatt der Stadt Beilstein veröffentlicht.

Die Verwaltung schlägt vor, die Stellenausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am Freitag, 06. September 2019 zu veröffentlichen. Am selben Tag wird die Stellenausschreibung im Amtsblatt der Stadt Beilstein veröffentlicht.

#### **e) Inhalt der Stellenausschreibung**

Der Vorschlag der Verwaltung für den Inhalt der Stellenausschreibung lag dem Gremium als Anlage vor.

Die Verwaltung schlägt vor, die Stellenausschreibung wie in der Anlage formuliert durchzuführen.

#### **f) Bildung des Gemeindewahlausschusses (§ 11 KomWG)**

Für die Wahl des Bürgermeisters muss ein Gemeindewahlausschuss gebildet werden. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie stellvertretenden Beisitzern in gleicher Zahl. Die Beisitzer und deren Stellvertreter wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Die Verwaltung schlägt vor, den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, vier Beisitzer sowie deren Stellvertreter aus dem Gemeinderat zu wählen. Somit sind 10 Personen zu wählen. Es könnten daher pro Fraktion zwei Personen im Gemeindewahlausschuss vertreten sein. Die Mitglieder des Gemeinderats werden gebeten, sich bis zur Sitzung des Gemeinderats zu verständigen, welche Personen Mitglieder des Gemeindewahlausschusses werden. Ggf. kann die Bildung des Gemeindewahlausschusses auch noch in der einer Gemeinderatssitzung im Juli 2019 erfolgen.

Der Schriftführer wird vom Bürgermeister bestellt. Üblicherweise ist dies ein Mitarbeiter des Wahlamts.

### **g) Durchführung einer Veranstaltung zur öffentlichen Vorstellung der Bewerber**

Gemäß § 47 Abs. 2 GemO kann die Gemeinde den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Die Veranstaltung findet üblicherweise ca. 2 bis 3 Wochen vor dem Wahltag statt.

Die Entscheidung über die Durchführung einer entsprechenden Veranstaltung kann noch zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden. Die Verwaltung schlägt vor hierüber zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden.

Der stellvertretende Bürgermeister leitete die Verhandlungen zu diesem Tagesordnungspunkt, da der Vorsitzende aufgrund Befangenheit im Zuhörerbereich Platz genommen hatte.

Dem Gremium wurde vorgeschlagen, den Gemeindevwahlausschuss in der Sitzung vom Juli 2019 zu bilden, da zu diesem Zeitpunkt die neue Zusammensetzung des Gemeinderats nach der Kommunalwahl bekannt sei.

Ein Stadtrat äußerte den Vorschlag, die Besoldungsgruppe des Bürgermeisters in der Stellenausschreibung konkret zu nennen und auf die Formulierung, dass sich die Besoldung nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet, zu verzichten.

Mehrere Stadträte sprachen sich gegen diesen Vorschlag aus, der Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen würde ausreichen. Nach weiteren kurzen Rückfragen zum weiteren Ablauf in Bezug auf Kandidatenvorstellung und Gemeindevwahlausschuss ging das Gremium zur Beschlussfassung über.

Einstimmig beschloss der Gemeinderat, den Termin für die Wahl des Bürgermeisters auf Sonntag, 10. November 2019 festzulegen. Der Termin für die etwaige Neuwahl des Bürgermeisters wurde auf Sonntag, 01. Dezember 2019 festgelegt. Das Ende der Einreichungsfrist der Bewerbungen wird auf Dienstag, 15. Oktober 2019 festgelegt. Das Ende der Einreichungsfrist der Bewerbungen für eine etwaige Neuwahl wird auf Mittwoch, 13. November 2019 festgelegt.

Die Stellenausschreibung erhält den Inhalt wie in der vorgelegten Anlage formuliert.

Der Gemeindevwahlausschuss gem. § 11 Abs. 2 KomWG wird in der Sitzung des Gemeinderats im Juli 2019 gebildet.

Über die Durchführung einer Veranstaltung zur öffentlichen Vorstellung der Bewerber wird zu einem späteren Zeitpunkt Beschluss gefasst.

#### Tagesordnungspunkt 7

#### **Europa- und Kommunalwahl am 26.05.2019**

##### Entschädigung der Wahlhelfer

Die Entschädigung der Mitglieder der Wahlvorstände ist in § 10 Europawahlordnung geregelt. Demnach kann den Mitgliedern der Wahlausschüsse für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz üben die Mitglieder der Wahlvorstände ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet.

Bereits bei verschiedenen Wahlen in der Vergangenheit wurde vom Gemeinderat beschlossen, den Mitgliedern der Wahlvorstände nicht das Erfrischungsgeld, sondern die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Beilstein auszubezahlen.

Die Entschädigung der Wahlhelfer soll für die Europa- und Kommunalwahl ebenfalls auf der Grundlage der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Fassung vom 11.02.2015 erfolgen. Die Entschädigung beträgt:

- bis zu 3 Stunden 30,- €
- von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 45,- €
- von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 53,- €

Nach der Beantwortung kurzer Fragen aus dem Gremium beschloss der Gemeinderat mit 18 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung, dass die Entschädigung der Mitglieder der Wahlvorstände bei der Europa- und Kommunalwahl 2019 auf Grundlage der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 11.02.2015 erfolgt.

#### Tagesordnungspunkt 8

##### **Genehmigung von Spendenannahmen**

Es sind folgende Spenden eingegangen:

1. Metzgerei Mayer GmbH, König-Wilhelm-Straße 63, 74360 Ilsfeld hat dem Herzog-Christoph-Gymnasium, Dammstraße 20, 71717 Beilstein, Wurstwaren im Wert von 176,70 Euro gespendet.
2. Die Firma Aldi Süd, Forstbergweg 6, 71717 Beilstein, hat dem Herzog-Christoph-Gymnasium, Dammstraße 20, 71717 Beilstein, Gemüse im Wert von 26,03 Euro gespendet.
3. Herr Stefan Suberg, Fleiner Straße 2, 71717 Beilstein, hat der Stadt Beilstein das Sitzungsgeld für die Sitzung am 29.03.2019 für Blumenwiesensamen in Höhe von 35,00 Euro gespendet.

Nach § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung dürfen Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen annehmen. Über die Annahme hat der Gemeinderat zu entscheiden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Zustimmung zur Entgegennahme der Spenden.

#### Tagesordnungspunkt 9

##### **Anfragen und Verschiedenes**

###### **1. Befestigung von Waldwegen mit Recyclingmaterial**

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Verwaltung das Kreisforstamt aufgefordert habe im Sinne eines vorliegenden Antrags mehrerer Fraktionen/Gruppierungen des Gemeinderats, weitere Proben aus den Waldwegen, die mit Recyclingmaterial befestigt wurden, zu nehmen und zu untersuchen. Über das Ergebnis wird berichtet, sobald es vorliegt. In diesem Zusammenhang sollen auch die weiteren im Antrag formulierten Fragen beantwortet werden.

###### **2. Sitzung des Verwaltungsausschusses am 14.05.2019**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Sitzung des Verwaltungsausschusses am 14.05.2019 entfällt. Aktuell lägen keine Themen vor welche die Sitzung in Anbetracht der zahlreichen anderen Termine vor der Kommunalwahl erfordern würden.

###### **3. Urnenwände auf dem Friedhof**

Eine Stadträtin bat die Verwaltung, vor dem Hintergrund der zu diesem Thema öffentlich geführten Diskussionen zu erläutern, wie die Bestimmungen in der Friedhofsatzung der Stadt Beilstein hinsichtlich der Urnenwände lauten. Hintergrund sei, dass vor einiger Zeit Grabschmuck und ähnliches im Auftrag der Verwaltung an den Urnenwänden entfernt worden sei was bei einigen Betroffenen zu Unmut geführt hatte.

Der Kämmerer antwortete, dass laut Friedhofsatzung an den Urnenwänden das Ablegen von Grabschmuck, Blumen und ähnlichem nicht erlaubt sei. Bisher wurde dies jedoch in gewissem Umfang geduldet, führte jedoch hin und wieder zu einem unschönen Anblick wenn z.B. verwelkte Blumen nicht wieder entfernt wurden.

Der Vorsitzende ergänzte, dass dies sicherlich eine sensible Angelegenheit sei. Es gelte immer eine gute Balance zwischen der Erhaltung des Gesamtbildes des Friedhofs und dem Respekt vor der Art und Weise der Trauer des Einzelnen zu finden. Der Unmut wurde auch der Verwaltung zugetragen. Durch die Kommunikation der Regelungen und eine vorherige Aufforderung etwaigen Grabschmuck selbst wieder zu sich zu nehmen könne man künftig der Entstehung von entsprechendem Unmut vorbeugen.

#### **4. Kapazität der Kläranlage**

Ein Stadtrat erkundigte sich, ob bezüglich der Kläranlage angesichts der Erschließung neuer Baugebiete und der Nachverdichtung im Innenbereich ausreichend Kapazität vorhanden sei. Kämmerer Waldenberger bejahte dies.

#### **5. Finanzielle Beteiligung der Stadt Beilstein an der Busanbindung**

Auf Frage einer Stadträtin nach der Höhe der finanziellen Beteiligung der Stadt Beilstein an der Busanbindung in Richtung Marbach/Stuttgart erklärte der Vorsitzende, dass die Stadt Beilstein sich jährlich mit rund 21.000 € beteilige. Hiervon würden rund 16.000 € dem Verband Region Stuttgart (VRS) zufließen und rund 5.000 € dem Verkehrsverbund Stuttgart (VVS). Hintergrund der Frage war ein Tagesordnungspunkt einer vorangegangenen Sitzung des Verwaltungsausschusses bei welchem die Beantragung der Aufnahme Beilsteins in die selbe Tarifzone wie die Nachbargemeinden Oberstenfeld und Großbottwar aus Kostengründen mehrheitlich abgelehnt wurde. Die Aufnahme in diese Zone hätte neben den bereits vorhandenen Kosten weitere rund 20.000 €-25.000 € an jährlicher Kostenbeteiligung erfordert.

#### **6. Vandalismus auf dem Bolzplatz**

Auf den Hinweis einer Stadträtin, dass es im Bereich des Bolzplatzes (rotes Kleinspielfeld unterhalb der Grundschule) immer wieder zu Vandalismus komme, erläuterte der Vorsitzende, dass dies zwar bekannt sei, jedoch die dauerhafte Überwachung des Bolzplatzes zur Vermeidung von Vandalismus kaum möglich sei. Polizeistreifen könnten zwar zur punktuellen Kontrolle oder anlassbezogen vor Ort sein, letztlich müsse jedoch auch der Nachweis eines konkreten Vergehens gegenüber einem einzelnen gelingen. Bedauerlicherweise könne auch an anderen Stellen mit Beschilderungen und Einzäunungen der Vandalismus nie ganz ausgeschlossen werden.

#### **7. Obdachlose**

Ein Stadtrat berichtete von einer Person, der möglicherweise Obdachlosigkeit drohe. In diesem Zusammenhang habe er den Eindruck gewonnen, dass in der Öffentlichkeit wenig bekannt sei, dass man sich mit der Situation der Obdachlosigkeit bzw. drohenden Obdachlosigkeit an das Ordnungsamt der Stadt Beilstein wenden könne und die Stadt Beilstein Obdachlose vorübergehend in einer Obdachlosenunterkunft unterbringt.

Der Vorsitzende bestätigte, dass die Stadt Beilstein unfreiwillig Obdachlose vorübergehend in einer Obdachlosenunterkunft unterzubringen hat.

**Ausschuss für Umwelt und Technik**  
**Sitzung vom 07.05.2019**

Tagesordnungspunkt 1

**Erteilung des städtischen Einvernehmens zu Bauanträgen**

Das städtische Einvernehmen wurde zu einem Bauantrag nicht erteilt.

Tagesordnungspunkt 2

**Erneuerung speicherprogrammierter Steuerungsanlage (SPS) im Pumpwerk Billensbach**

Die SPS im Pumpwerk Billensbach ist seit 1999 in Betrieb. Die Datenübertragung in die Zentrale im Bauhof funktioniert nicht mehr, so dass keine Datenübertragung mehr erfolgt. Daher können die Wasserstände im Hochbehälter Billensbach, sowie in der Pumpstation nicht mehr abgerufen werden und ein automatisches Zuschalten der Pumpen bei niedrigem Pegelstand unterbleibt.

Die Firma Kuhn GmbH, die mit der Betreuung der Steuerungsanlagen im Wasserwerk beauftragt ist, hat eine Erneuerung der Übertragungstechnik angeboten. Der Preis beträgt 14.200,81€. Die Technik ist auf die Technik in der Zentrale abgestimmt. Da diese kompatibel sein muss, wurde kein weiteres Angebot eingeholt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Firma Kuhn mit der Erneuerung der SPS zu beauftragen.

Ohne Sachausprache beschloss der Ausschuss für Umwelt und Technik einstimmig, dass die speicherprogrammierte Steuerungsanlage im Pumpwerk Billensbach erneuert wird.

Die Firma Kuhn, Höpfingen, wurde mit den Arbeiten entsprechend des Angebotes vom 24.04.2019 zum Preis von 14.200,81€ beauftragt.